

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Grundsteuer

BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Pendler und Gastwirte

Entlastung kommt

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Privatfahrten mit betrieblichen Fahrzeugen bleiben ein Dauerzankapfel mit dem Finanzamt. Steht ein betrieblicher Pkw, der privat nutzbar ist, nach Feierabend am Wohnhaus bereit, unterstellt die Finanzverwaltung regelmäßig einen privaten Nutzungsvorteil und setzt die Ein-Prozent-Regelung an. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

Im Streitfall nutzte ein Unternehmer neben einem BMW einen fünfsitzigen Pick-up aus dem Betriebsvermögen. Für keines der Fahrzeuge gab es ein Fahrtenbuch. Der Pick-up stand außerhalb der Arbeitszeit vor dem Wohnhaus. Das Finanzamt behandelte ihn daher als privat mitgenutzt und erhöhte den Gewinn. Das Finanzgericht Münster gab der Klage zunächst mit Urteil vom 16.8.2022 unter dem Az. 6 K 2688/19 E statt.

Der Bundesfinanzhof kassierte dieses Urteil jedoch mit Entscheidung vom 16.1.2025 unter dem Az. III R 34/22. Die Richter stellten klar, dass der Beweis des ersten Anscheins greift: Ein privat geeigneter und verfügbarer Pick-up ist typischerweise auch privat genutzt. Größe, Werbeaufdrucke, betrieblicher Bedarf oder weitere Familienfahrzeuge reichen ohne konkrete, nachweisbare Ausschlussgründe nicht aus, um diesen Erfahrungssatz zu erschüttern.

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bleibt es deshalb bei der pauschalen Ein-Prozent-Regelung. Wer die Privatnutzung verneinen will, muss Organisation und Nutzung so gestalten und dokumentieren, dass private Fahrten objektiv ausgeschlossen sind. So ist es leider!

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Inhalt

Alle Steuerzahler	3	<ul style="list-style-type: none">■ Termine: Steuern und Sozialversicherung■ Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an■ Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt■ Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar■ ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar■ Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert
Unternehmer	5	<ul style="list-style-type: none">■ Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert■ Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten■ Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt■ Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein■ Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug
Kapitalanleger	7	<ul style="list-style-type: none">■ Prämienparverträge: BGH entscheidet erneut über Referenzzins für Zinsanpassungen■ Mehr Kooperation bei Krypto und KI: LBF NRW zu Besuch bei Steuerfahndung in Frankreich
Immobilienbesitzer	9	<ul style="list-style-type: none">■ Offene Immobilienfonds: Sinkende Renditen und Klagen verunsichern Anleger
Angestellte	11	<ul style="list-style-type: none">■ Grundsteuer-Bundesmodell ist verfassungskonform■ Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen
Familie und Kinder	13	<ul style="list-style-type: none">■ 2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei■ Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt■ Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2026.

Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) das Bundesmodell vollumfänglich bestätigt hat, bleiben die umstrittenen Bewertungsregeln rechtlich vorerst bestehen. Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland kündigen an: Sie werden gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterstützen.

"Die Entscheidung des BFH ist zu respektieren, aber sie überzeugt uns in der Sache nicht", erklärt der Präsident von Haus & Grund Deutschland, Kai Warnecke. "Die neue Grundsteuer ist für viele Bürger komplexer, teurer und ungerechter geworden. Wir werden deshalb die verfassungsrechtliche Prüfung der Grundsteuer in Karlsruhe vorantreiben." BdSt-Präsident Reiner Holznagel betont: "Viele Steuerzahler erleben die Reform als XXL-Belastung. Wenn der BFH hier keine Grenzen setzt, sollte nun das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob das Bundesmodell mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Darum werden wir gemeinsam Verfassungsbeschwerde einlegen."

Die Verbände verweisen auf erhebliche Mehrbelastungen in zahlreichen Städten und Gemeinden, obwohl die Reform politisch als aufkommens-

neutral angekündigt worden war. Zugleich kritisieren sie die starke Abhängigkeit von Bodenrichtwerten und pauschalierten Nettokaltmieten, die insbesondere Objekte in gefragten Lagen massiv verteuern. "Was Bürger zahlen, hängt immer stärker vom zufälligen Bodenrichtwert und vom Wohnort ab als von nachvollziehbaren Maßstäben. Das ist wohnungspolitisch schädlich und politisch kaum vermittelbar", sagte Warnecke. Und für Holznagel droht die Grundsteuer "zum intransparenten Flickenteppich zu werden." Genau das wolle man mit der Verfassungsbeschwerde verhindern.

Bund der Steuerzahler, PM vom 10.12.2025

Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt

Nach einer Debatte mit Reden mehrerer Ministerpräsidenten hat der Bundesrat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz zugestimmt. Das Gesetzespaket umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen, mit denen die Bundesregierung Bürger steuerlich entlasten möchte.

So sinkt der Umsatzsteuersatz für die Gastronomie, mit Ausnahme des Getränkeausschanks, ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent. Damit möchte die Bundesregierung die Branche stärken und zur Stabilisierung der Preise beitragen. Vom reduzierten Steuersatz sollen nicht nur klassische Restaurants und Hotels profitieren, sondern auch Bäckereien, Metzgereien, Catering-Unternehmen sowie Anbieter im Bereich Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung. Insgesamt erwartet die Bundesregierung eine jährliche Entlastung von rund 3,6 Milliarden Euro für Gastronomiebetriebe sowie Verbraucher.

Ebenfalls zum 01.01.2026 wird die Pendlerpauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer angehoben. Bislang galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Dies bedeutet im kommenden Jahr eine Entlastung in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro. Außerdem wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben, sodass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen die Prämie über das Jahr 2026 hinaus in Anspruch nehmen können.

Das Gesetz sieht auch vor, im Vereinsrecht die Haftungsprivilegien für Ehrenamtler zu erweitern. Ziel sei es, das Ehrenamt rechtlich abzusichern, die gesellschaftliche Anerkennung zu stärken und mehr Menschen für ein Engagement in Vereinen zu gewinnen, so die Gesetzesbegründung.

Darüber hinaus wird die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro erhöht. Außerdem wird E-Sport künftig als gemeinnützig anerkannt. Schließlich können Gewerkschaftsmit-



glieder ihren Beitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen.

Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Anschließend wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt überwiegend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe der Umsatzsteuer-Handausgabe in digitaler Form verfügbar. Das meldet das Bundesfinanzministerium (BMF).

Unter www.bmf-usth.de sei eine übersichtliche Darstellung aller notwendigen aktuellen Bestimmungen für die Umsatzsteuer zu finden.

Enthalten seien das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie Auszüge aus weiteren thematisch relevanten Gesetzestexten und BMF-Schreiben.

Das BMF gibt die Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe jährlich in gedruckter Form heraus. Darüber hinaus bietet es eine digital aufbereitete Version an. Aus Sicht des Ministeriums eignet sich das Buch insbesondere für Beratung rund um das Thema Umsatzsteuer. Es könne auch als Argumentationshilfe gegenüber der Finanzverwaltung dienen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar

Im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden dem Arbeitgeber die für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse und Freibeträge) zum automatisierten Datenabruf bereitgestellt. Die ELStAM sind in einer Datenbank der Steuerverwaltung hinterlegt und stehen dem berechtigten Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereit.

Um den bürokratischen Aufwand bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, werden den Arbeitgebern künftig auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zum automatisierten Abruf über die

ELStAM-Datenbank bereitgestellt. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Hierfür werde ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern umgesetzt. Das bis einschließlich 2025 maßgebliche Papierbescheinigungsverfahren werde damit ab 2026 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Im neuen Verfahren übermittelt das Versicherungsunternehmen die Art und Höhe der Beiträge für das Folgejahr bis zum 20. November an das BZSt. Das BZSt bilde aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale und stelle diese dem Arbeitgeber im Rahmen der ELStAM zur Verfügung.

Für den Versicherungsnehmer sei für steuerliche Zwecke grundsätzlich keine Vorlage von Papierbescheinigungen der Versicherungsunternehmen beim Arbeitgeber mehr notwendig. Denn die entsprechenden Daten gelangten nunmehr über die ELStAM zum Arbeitgeber, so das BMF.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert

Der russische Angriffskrieg dauert noch immer fort. Deswegen hat sich das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder dazu entschieden, den zeitlichen Anwendungsbereich seines Schreibens zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Das betreffende (ursprüngliche) Schreiben datiert vom 31.03.2022 (BStBl I S. 345).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 2 - S 1900/01934/009/023

Unternehmer

Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert

Eine Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 wird nicht beanstandet. Das hat das Bundesjustizministerium bekannt gegeben, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) meldet.

Der Verband hatte zuvor von der Politik gefordert, die Offenlegung für die Jahresabschlüsse 2024 von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften (nach §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch) zu verlängern beziehungsweise bei Verspätung kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

In einem Schreiben an Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) Ende November hatte BdSt-Präsident Reiner Holznagel auf die Problemlage aufmerksam gemacht. Die Frist für das Geschäftsjahr 2024 endet bereits am 31.12.2025. Eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten sollte nicht sanktioniert werden, so der BdSt. Zudem verwies Holznagel auf den notwendigen Gleichlauf der Fristen für die Steuererklärungen.

Wie das Justizministerium weiter mitteilte, komme die leichte Verschiebung des Beginns der Einleitung der Ordnungsgeldverfahren letztmalig in Betracht. Eine generelle Verschiebung der Frist mit Gleichlauf zu den Steuererklärungsfristen müsste auf EU-Ebene beschlossen werden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 19.12.2025

Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten

Nach genau einem Jahr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut die Verwaltungsauffassung zur E-Rechnung konkretisiert. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE). Für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) sind nach wie vor Fragen offen - auch wenn das Ministerium einige der Anregungen des Verbandes übernommen habe.

Mit dem zweiten Schreiben zur E-Rechnung greife das BMF relevante Praxisfragen auf. Der DStV habe Vorschläge zur Erhöhung der Rechtssicherheit gemacht - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die neuen Vorgaben helfen laut Steuerberaterverband, die Ordnungsmäßigkeit einer E-Rechnung besser einschätzen zu können. "Aber der Teufel steckt im Detail«, merkt der Verband an.

Das BMF unterscheide nun zwischen Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehlern. Formatfehler machten eine Datei technisch ungeeignet und nähmen ihr den Status einer E-Rechnung. Geschäftsregelfehler be-

träfen logische Widersprüche oder fehlende Pflichtfelder. Sie könnten genau wie Inhaltsfehler - etwa falsche Steuersätze - zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führen. Zur technischen Prüfung empfiehle das BMF den Einsatz von Validierungstools.

Der DStV betont, dass Validierungen die inhaltliche Prüfung nicht ersetzen, sondern nur Format- und Geschäftsregelfehler erkennen. Aber: Nicht jeder Geschäftsregelfehler sei steuerlich relevant. Für die Praxis sei diese Unterscheidung sehr komplex. Der DStV rät Rechnungsempfängern daher, Fehlermeldungen anhand des Validierungsberichts gemeinsam mit dem Rechnungsaussteller zu klären und zu beseitigen.

In jedem Fall sollte der Validierungsbericht aufbewahrt werden. Das BMF gewähre - auch auf Anregung des DStV - einen Vertrauensschutz. Bei erfolgreicher Validierung und Beachtung kaufmännischer Sorgfalt könne sich der Unternehmer hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln auf das Prüfungsergebnis verlassen.

Das BMF präzisiere auch, wann eine Rechnungsberichtigung nötig ist. In Fällen der Minderung der Bemessungsgrundlage (beispielsweise Skonti, Nachlässe oder rückgängig gemachte Leistungen) sei keine Berichtigung erforderlich. Ändert sich jedoch der Leistungsumfang, etwa durch Aufmaßänderungen, müsse die Rechnung angepasst oder per Gutschrift durch den Leistungsempfänger berichtigt werden.

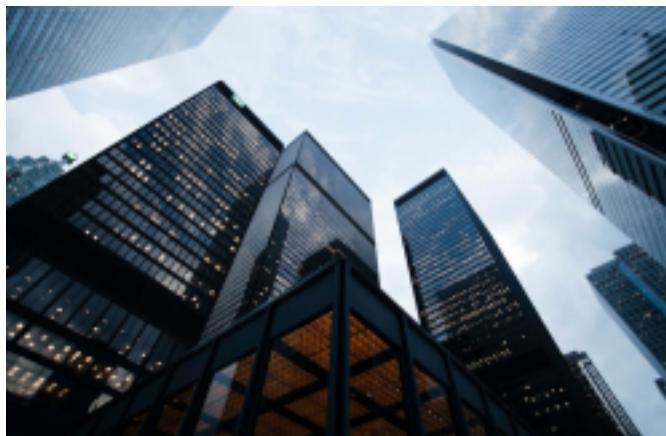
Erfreulich aus Sicht des DStV: Kleinunternehmer dürften E-Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmen künftig ohne Zustimmung des Empfängers ausstellen. Das BMF greife damit eine zentrale Anregung des Verbandes auf.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 15.12.2025

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung des Finanzamts, dass eine Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich ein so genannter Realakt. Die Mitteilung könne daher nicht mit Einspruch oder Klage angefochten werden, erläutert der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 20.02.2025, IV R 17/22).

Die Mitteilung selbst habe nämlich keinen regelnden Charakter, sondern dokumentiere lediglich das Ergebnis der Prüfung und diene der Transparenz. Nach Abschluss einer Außenprüfung dürften die entsprechenden Steuerbescheide grundsätzlich nur noch bei Steuerhinterziehung



oder leichtfertiger Steuerverkürzung geändert werden.

Der BFH betone, dass die Änderungssperre dem Rechtsfrieden dient und sowohl die Steuerzahler als auch die Finanzverwaltung schützt. Sie sorge dafür, dass nach einer umfassenden Außenprüfung keine nachträglichen Änderungen auf Basis neuer Tatsachen mehr möglich sind - es sei denn, eine der genannten Ausnahmen liege vor.

In der Fachliteratur sei die Mitteilung bislang oft als Verwaltungsakt angesehen worden, so der BdSt. Der BFH halte jedoch an seiner Linie fest, dass es sich lediglich um eine Information ohne eigene Regelwirkung handelt.

Für die Praxis bedeutet das laut BdSt: Steuerbescheide werden nach einer ergebnislosen Außenprüfung rechtssicher und können nur noch unter strengen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung geändert werden. Möchten Steuerzahler selbst Änderungen vornehmen, sollten sie Änderungsanträge oder Einwendungen daher bereits während der Prüfung stellen, um ihre Rechte zu wahren.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 05.09.2025

Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein

E-Mails können unter bestimmten Voraussetzungen wie klassische Handels- und Geschäftsbriefe aufzubewahren und in einer Außenprüfung vorzulegen sein. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Danach seien E-Mails, die die Vorbereitung, den Abschluss oder die Durchführung von Handelsgeschäften betreffen, nach § 147 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren und könnten von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auch digitale Unterlagen zu Konzernverrechnungspreisen, einschließlich einschlägiger E-Mail-Korrespondenz, fielen nach dem Urteil des BFH unter § 147 Absatz 1 Nr. 5 AO.

Die Finanzverwaltung dürfe im Rahmen der Außenprüfung alle steuerlich relevanten E-Mails verlangen. Steuerpflichtige hätten dabei ein Erstqualifikationsrecht und könnten nicht steuerlich relevante E-Mails aussortieren. Unzulässig sei indes die Forderung eines "Gesamtjournals" über sämtliche E-Mails. Ein solches Dokument wäre erst zu erstellen, beträfe auch nicht steuerlich relevante Nachrichten und habe daher keine Rechtsgrundlage.

Mandanten müssten ihre E-Mail-Korrespondenz mit steuerlichem Bezug

revisionssicher aufzubewahren und im Prüfungsfall bereitstellen, so der Steuerberaterverband. Er empfiehlt, E-Mail-Archivierungssysteme so zu organisieren, dass steuerlich relevante Korrespondenz klar abgrenzbar ist. Denn ein generelles "E-Mail-Gesamtjournal" dürfe das Finanzamt nicht verlangen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.09.2025 zu Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.04.2025, XI R 15/23

Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug

Für einen Fremdvergleich wird oftmals die Einhaltung der Schriftform verlangt. Dem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun hinsichtlich eines begehrten Betriebsausgabenabzugs von Anlaufverlusten widersprochen. Auf den Beschluss vom 27.05.2025 (2 BvR 172/24) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Wie der Verband mitteilt, darf nach Auffassung des BVerfG die Einhaltung der Schriftform nicht als Tatbestandsmerkmal des § 4 Absatz 4 Einkommensteuergesetz gewertet werden. Vielmehr seien die Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das BVerfG hat das Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 30.03.2022, 1 K 68/17) aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Für die Beratungspraxis dürfte diese Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus generell für den Fremdvergleich bedeutsam sein, so die Einschätzung des Steuerberaterverbandes, und zwar auch bei Überschusseinkünften.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.09.2025

Kapital- anleger

Prämiensparverträge: BGH entscheidet erneut über Referenzzins für Zinsanpassungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rahmen von zwei Musterfeststellungsklagen erneut über den Referenzzins für Zinsanpassungen in Prämiensparverträgen entschieden - und die vom Oberlandesgericht (OLG) bestimmten Referenzzinsen bestätigt.

Der Musterkläger ist in beiden Verfahren ein Verbraucherschutzverband. Die beklagten Sparkassen schlossen seit den 1990er Jahren mit Verbrauchern so genannte Prämiensparverträge ab, die eine variable Verzinsung der Spareinlage und ab dem dritten Sparjahr eine der Höhe nach - bis zu 50 Prozent ab dem 15. Sparjahr - gestaffelte verzinsliche Prämie vorsehen.

Der Musterkläger hält die Regelungen in den Sparverträgen zur Änderung des variablen Zinssatzes für unwirksam und die während der Laufzeit der Sparverträge von den Musterbeklagten vorgenommene Verzinsung für zu niedrig. Er begeht mit seinen Musterfeststellungsklagen die Bestimmung eines Referenzzinses, der für die von den Musterbeklagten vorzunehmenden Zinsanpassungen maßgebend ist.

Das OLG hat in beiden Verfahren mit sachverständiger Hilfe festgestellt, dass die beiden Musterbeklagten jeweils verpflichtet sind, die Zinsanpassung bei den bis einschließlich September 1997 geschlossenen Sparverträgen auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihe für die Umlaufsrenditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit und bei den ab Oktober 1997 geschlossenen Sparverträgen auf der Grundlage von nach der Svensson-Methode ermittelten Renditen von endfälligen Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit (Kennung der Deutschen Bundesbank: BBSIS.M.I.ZST.ZI.EUR.S1311.B.A604. R07XX.R.AA._Z._A; ehemalige Zeitreihe WZ9820) vorzunehmen.

Der Musterkläger möchte mit seinen Revisionen jeweils erreichen, dass die Zinsanpassungen auf der Grundlage von anderen, für die Sparer vergleichsweise günstigeren Referenzzinsen vorgenommen werden.

Der BGH hat die Revisionen in beiden Verfahren zurückgewiesen. Er hat entschieden, dass die in den Prämiensparverträgen infolge der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln entstandene Regelungslücke durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist und die vom OLG bestimmten Referenzzinsen den Anforderungen genügen, die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung an einen Referenzzins für die variable Verzinsung der Sparverträge zu stellen sind.

Diese Referenzzinsen würden von der Deutschen Bundesbank, einer unabhängigen Stelle, nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt sowie in deren Monatsberichten regelmäßig veröffentlicht. Sie begünstigen daher weder einseitig die Sparer noch die beklagten Sparkassen.

Die Umlaufsrenditen beziehungsweise die nach der Svensson-Methode ermittelten Renditen von Bundesanleihen spiegelten zudem die jeweils aktuellen risikolosen Zinsen am Kapitalmarkt wider und enthielten in Ermangelung eines Ausfallrisikos keinen Risikoauflschlag. Beide Referenzzinsen würden angesichts der Restlaufzeit von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Anspaphase auch dem maßgebenden Anlagehorizont von 15 Jahren gerecht und seien als langfristig anzusehen. Bei der vom BGH angenommenen typischen Spardauer von 15 Jahren handele es sich nicht um eine durch den Sparvertrag vorgegebene feste Spardauer, sondern um das Auslegungsergebnis aufgrund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise. Dieses Ergebnis lässt laut BGH auch Laufzeiten des Referenzzinses von unter 15 Jahren zu.

Dass auch andere regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Renditen, Umlaufsrenditen oder Zinssätze den an einen Referenzzins für Prämiensparverträge zu stellenden Anforderungen genügen, führe nicht dazu, dass die vom OLG vorgenommene Bestimmung der Referenzzinsen rechtsfehlerhaft sei, fährt der BGH fort. Die Vornahme der ergänzenden Vertragsauslegung obliege in erster Linie dem OLG als Tatsachengericht. Sie unterliege zwar grundsätzlich der selbstständigen und uneingeschränkten Nachprüfung durch den BGH als Revisionsgericht. Bei der Bestimmung eines konkreten Referenzzinses handele es sich aber um eine tatsächliche Frage, die das OLG nur mit sachverständiger Hilfe beantworten könne. Der BGH überprüfe die vom OLG getroffene Bestimmung des Referenzzinses dementsprechend nur daraufhin, ob der Referenzzins den nach der BGH-Rechtsprechung an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, ob sich das OLG bei der Bestimmung des Referenzzinses sachverständiger Hilfe bedient hat und ob es auf dieser Grundlage eine eigene nachvollziehbare und widerspruchsfreie Begründung für seine Bestimmung gegeben hat. Diesen Anforderungen genüge die hier vorgenommene Referenzzinsbestimmung.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 09.12.2025, XI ZR 64/24 und XI ZR 65/24

Mehr Kooperation bei Krypto und KI: LBF NRW zu Besuch bei Steuerfahndung in Frankreich

Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) intensiviert die europäische Vernetzung im Kampf gegen Steuerkriminalität. Eine Delegation besuchte jetzt die DNEF (Direc-



tion Nationale d«Enquêtes Fiscales) in Paris. Beide Behörden vereinbarten bei wichtigen Zukunftsthemen einen engeren Schulterschluss.

Die Steuerfahndung in ganz Europa stehe aktuell vor der wachsenden Herausforderung, Massedaten zeitnah und zielgerichtet auszuwerten, um verdächtige Geldströme aufzuspüren, erläutert das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen seinen Vorstoß. Der Umgang mit diesen Daten und der Einsatz Künstlicher Intelligenz seien deshalb zentrale Themen bei einem aktuellen Austausch des LBF NRW mit der DNEF gewesen. Eine Abordnung der französischen Steuerfahndung sei im Sommer zum Dialog in Düsseldorf gewesen, jetzt sei eine nordrhein-westfälische Delegation zum Gegenbesuch nach Paris gereist.

Auch der Umgang mit Steuerhinterziehung bei Krypto-Geschäften stand laut Finanzministerium im Fokus des Austauschs. "Die immer größere Bedeutung von Kryptobörsen unterstreicht das Erfordernis, der Spur des Geldes auch in die digitale Welt zu folgen", erklärt Nordrhein-Westfalens Chef-Steuerfahnderin Stephanie Thien. "Steuergerechtigkeit muss überall gleichermaßen sichergestellt sein. Deshalb geht Nordrhein-Westfalen voran und hat bereits zwei Auskunftsersuchen an Kryptobörsen gestellt, um zu überprüfen, ob Gewinne ordnungsgemäß versteuert werden. Diese Daten werden durch das LBF NRW deutschlandweit zur Auswertung bereitgestellt. Auch die französische Steuerfahndung hat das Thema auf dem Schirm. Wir haben hier diverse Überschneidungen festgestellt und werden uns in Zukunft noch stärker verzähnen."

Das LBF NRW bündelt seit Anfang 2025 die gesamte nordrhein-westfälische Steuerfahndung mit rund 1.200 Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Cybercrime. Es ist die erste Landesbehörde dieser Art in der Bundesrepublik.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 06.10.2025

Offene Immobilienfonds: Sinkende Renditen und Klagen verunsichern Anleger

Die Renditen offener Immobilienfonds in Deutschland sind laut einer Studie der Ratingagentur Scope im Jahr 2024 deutlich gesunken; im Durchschnitt lag die Rendite bei -1,3 %.

Als Gründe werden vor allem Wertkorrekturen in den Immobilienportfolios genannt. Viele Fonds wurden herabgestuft, und Anleger zogen erstmals mehr Geld ab, als neu investiert wurde. Besonders betroffen war der Fonds Unilmmo Wohnen ZBI, der etwa 20 % an Wert verlor und zahlreiche Klagen nach sich zog.

Wegen der Mittelabflüsse mussten Fonds Immobilien teilweise mit Abschlägen verkaufen. Obwohl bisher noch genug Reserven vorhanden waren, ist unklar, ob dies künftig so bleibt. Eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart, wonach eine Anlegerin ihr Geld wegen Falschberatung zurückhält, könnte weitere Klagen nach sich ziehen: Das Gericht hatte entschieden, dass eine Sparerin aus Baden-Württemberg das von ihr in den Fonds Unilmmo Wohnen ZBI angelegte Geld von der Vereinigte Volksbank Böblingen (Az. 12 O 287/24) zurückhalten soll. Dabei ging es um etwa 5.000 Euro.

Die Frau, die die Bank wegen Falschberatung verklagt hatte, bezeichnete sich selbst als sicherheitsorientierte Anlegerin. Trotzdem verkaufte ihr die Bank 2023, als sich bereits abzeichnete, dass der Immobilienboom in Deutschland zu Ende ist, den offenen Unilmmo Wohnen ZBI. Die Bank soll nach Aussagen des Anwalts der Klägerin den Eindruck vermittelt haben, der Fonds sei ähnlich sicher wie Festgeld, was wegen der Kursrisiken des Fonds nicht der Fall ist.

Immobilien- besitzer

Grundsteuer-Bundesmodell ist verfassungskonform

Die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem so genannten Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, sind verfassungskonform. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in drei Verfahren entschieden.

Geklagt hatten Wohnungseigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin.

Der BFH ist nicht davon überzeugt, dass die Vorschriften des Ertragswertverfahrens gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz - GG) verstößen. Der Gesetzgeber habe ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den "objektiviert-realen Grundstückswert" innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die Maßgeblichkeit gesetzlich typisierter Bodenrichtwerten zur Bestimmung des Bodenwerts, die eine Abweichung von 30 Prozent nach oben oder nach unten zwischen dem Wert des zu bewertenden Grundstücks und dem für die jeweils einschlägige Bodenrichtwertzone als Durchschnittswert herangezogenen Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich erlaubt, verstoße nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung, so der BFH. Die Bodenrichtwerte würden von den Gutachterausschüssen aus der Kaufpreissammlung und damit aus Marktdaten abgeleitet. Sie stellten durchschnittliche Lagewerte für den Grund und Boden in einer Bodenrichtwertzone als räumlich zusammenhängendem Gebiet dar und könnten nicht jedes der einzelnen dort belegenen Grundstücke individuell wertmäßig korrekt erfassen. Die bei einer typisierten Betrachtung zwangsläufig auftretenden Wertverzerrungen würden aber dadurch begrenzt, dass die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks mit den vorherrschenden wertbeeinflussenden grund- und bodenbezogenen Merkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen müssten. Die gesetzliche Zulässigkeit der Typisierung hinsichtlich der Ermittlung von Bodenrichtwerten sieht der BGH nicht dadurch in Frage gestellt, dass im Einzelfall berechtigte und gerichtlich überprüfbare Einwendungen gegen die Art und Weise der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse vorliegen können.

Ebenso wenig führen die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranziehenden pauschalierten Nettokaltmieten zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, fährt der BFH fort. Die aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamts abge-

leiteten Nettokaltmieten pro Quadratmeter Wohnfläche differenzierten zwar neben der Gebäudeart, dem Baujahr des Gebäudes und der Wohnfläche allein nach der Belegenheit der Wohnung in einem Bundesland und führten dadurch zu (immerhin) 45 möglichen unterschiedlichen Ansätzen für einen Mietzins; innerhalb des jeweiligen Bundeslandes finde eine weitere örtliche Differenzierung nur aufgrund von pauschalierten Zu- und Abschlägen anhand Mietniveaustufen statt, die auf der Eingruppierung für Zwecke des Wohngeldbezugs und somit einer für die öffentliche Hand plausibel ermittelten Berechnungsgrundlage beruhen. Da die Mietniveaustufen jeweils für eine gesamte Gemeinde/Stadt festgelegt werden, unterbleibe dort eine Differenzierung nach einzelnen Stadtteilen - auch in großen Metropolen, in denen erhebliche Mietzinsunterschiede bestehen können. Für Immobilien in guten Lagen komme es dadurch in der Regel zu einem Ansatz unterhalb der tatsächlich gezahlten oder erzielbaren Mieten, während der pauschalierte Ansatz für Immobilien in schlechteren Lagen häufig über dem tatsächlich erzielbaren/erzielten Mietzins liegt. Dies könne zu Ungleichbehandlungen führen, weil die in der Nettokaltmiete zum Ausdruck kommende Ertragskraft von Immobilien in guten Lagen nicht vollständig erfasst wird.

Diese möglichen Ungleichbehandlungen sind nach Auffassung des BFH jedoch durch das legitime Ziel eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dadurch vereinfacht der Gesetzgeber im Massenverfahren die Bewertung von rund 36 Millionen Grundstücken zu dem Zeitpunkt der Hauptfeststellung unabhängig davon, ob die Wohnung vermietet ist. Eine Lagedifferenzierung innerhalb einer Gemeinde werde zudem über die Bodenrichtwerte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Standortwertigkeit der Grundstücke bewirkt. Dadurch sei jedenfalls gewährleistet, dass sich für dem Grunde nach ähnliche Grundstücke einer Gemeinde/Stadt in Bezug auf Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr gleichwohl lagebedingt unterschiedliche Grundsteuerwerte ergeben können. Zudem gebe es für Steuerpflichtige die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Nach Auffassung des BFH hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Ertragswertverfahrens seinen Spielraum bei der Abwägung der mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele mit den damit notwendig verbundenen Ungleichheiten nicht überschritten. Insbesondere habe er dem Ziel, einen erneuten "Bewertungsstau" zu vermeiden, indem die künftigen periodischen Fortschreibungen automatisiert durchgeführt werden, eine hohe Bedeutung beizumessen dürfen.



Die drei Entscheidungen sind auch für Wohnungseigentümer in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen von Bedeutung, da diese Länder ebenfalls das Bundesmodell verwenden.

Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben die aktuellen Entscheidungen laut BFH keine Konsequenzen, da diese Länder eigene Grundsteuermodelle verwenden.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 10.12.2025, II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25

Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen

Weil er davon ausging, dass das Finanzamt seinen Grund und Boden für die Grundsteuer mit einem zu hohen Wert angesetzt hatte, gab ein Mann während des diesbezüglichen Gerichtsverfahrens ein Verkehrswertgutachten in Auftrag. Dieses führte dazu, dass das Finanzamt den Grundsteuerwertbescheid zu seinen Gunsten änderte. Das Klageverfahren hatte sich damit erledigt. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hatte daher nur noch zu entscheiden, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat - und entschied sich für das Finanzamt.

Der Kläger ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Ein großer Teil des Grundstücks ist baurechtlich als private Grünfläche ausgewiesen und darf nicht bebaut werden. Das Finanzamt hatte jedoch zunächst die gesamte Fläche des Grundstücks mit dem Bodenrichtwert der maßgeblichen Bodenrichtwertzone multipliziert. Erst während des Klageverfahrens beauftragte der Kläger den Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens.

Das Gutachten ergab allein aufgrund der Neubewertung der nicht bebaubaren privaten Grünfläche einen um 41 Prozent geringeren Verkehrswert des Grund und Bodens und führte zu einer Änderung des Grundsteuerwertbescheids zugunsten des Klägers. Der Kläger und das Finanzamt erklärten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Jetzt hatte das FG (nur noch) zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es beschloss, dass dies das Finanzamt sei. Es müsse auch die Sachverständigenkosten übernehmen. Die Bewertung des Finanzamts habe wegen der eingeschränkten Bebaubarkeit des Grund und Bodens zu einer erheblichen Überbewertung geführt. Diese sei für das Finanzamt auch ohne das Gutachten offenkundig gewesen.

Der Kläger muss laut FG nunmehr jährlich 606,63 Euro weniger Grund-

steuer bezahlen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Gutachten 1.514,28 Euro gekostet habe. Müsste ein Steuerpflichtiger stets die Kosten eines Gutachtens tragen, könnte dies dazu führen, ihn davon abzuhalten, von seinem Recht auf einen Nachweis eines geringeren Wertes Gebrauch zu machen. Das sei mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar, betont das FG.

Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass andere Gutachterausschüsse vereinfachte und wesentlich kostengünstigere Gutachten erstellen und zudem differenziertere Bodenrichtwerte ausweisen, die zu genaueren Bewertungsergebnissen führen und daher Verkehrswertgutachten nicht erforderlich seien.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.10.2025, 8 K 626/24

Angestellte

2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei

Die Aktivrente kommt. Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem entsprechenden Gesetz zugestimmt. Es ist Teil des Rentenpakets, mit dem die Bundesregierung den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnen und die deutsche Wirtschaft stärken möchte.

Durch die Reform können Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit 67 Jahren 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei nicht-selbstständiger Arbeit verdienen. Jeder Euro, den sie darüber hinaus verdienen, wird versteuert. Dabei zahlt der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, was die Sozialversicherungen finanziell stabilisiert. Dies trage auch zur Stärkung der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit bei, so die Bundesregierung.

Nicht betroffen von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und der Lohn aus selbstständiger Arbeit, da in diesen Beschäftigungsformen schon eine Steuervergünstigung vorliege oder für eine Weiterarbeit keine Anreize geschaffen werden müssten, so die Gesetzesbegründung.

Die Überalterung der Gesellschaft und das Eintreten der Babyboomer in die Rente führe zu einem verschärften Fachkräfte- und Expertisenmangel in der deutschen Wirtschaft. Um das Arbeitspotenzial durch die gestiegerte Lebenserwartung der Gesellschaft zu nutzen, soll die Einführung der Aktivrente eine Weiterarbeit nach Renteneintrittsalter attraktiver machen, so die Bundesregierung. Berechnungen zufolge stünden so etwa 168.000 Rentner weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt

Am 05.12.2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Auslandsreisekosten festgelegt. Diese gelten für betrieblich und beruflich veranlasste Reisetage ab 2026.

Die Änderungen gegenüber den Auslandsreisekosten 2025 werden in der im BMF-Schreiben enthaltenen Auslandsreisekostentabelle durch Fettdruck sichtbar gemacht.

Nach dem BMF-Schreiben ist bei eintägigen Reisen ins Ausland der ent-

sprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) Folgendes: Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend. Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist dem BMF zufolge für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Sodann nimmt das Schreiben zur Kürzung der Verpflegungspauschale Stellung: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt, von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten laut BMF auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder erklärt das BMF den für Luxemburg geltenden Pauschbetrag für maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gelte der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind laut Ministerium ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.



Das Schreiben gilt laut BMF entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland. Es ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 5 - S 2353/00094/007/012

Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder behandeln die Frage, wie von Luftfahrtunternehmen gewährte unentgeltliche oder verbilligte Flüge steuerlich zu behandeln sind.

Gewähren Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge, die auch betriebsfremden Fluggästen angeboten werden, so könne der Wert der Flüge nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt werden. Dies gelte auch bei Beschränkungen im Reservierungsstatus, wenn das Luftfahrtunternehmen Flüge mit entsprechenden Beschränkungen betriebsfremden Fluggästen nicht anbietet.

Eine Bewertung nach § 8 Absatz 3 EStG kommt nach den Erlassen nicht in Betracht, wenn die Lohnsteuer nach § 40 EStG pauschal erhoben wird oder Luftfahrtunternehmen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Flüge gewähren. In diesen Fällen seien die Flüge nach § 8 Absatz 2 EStG mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten (Nr. 2 der Erlasse).

In den Fällen der Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG könnten die Flüge mit Durchschnittswerten angesetzt werden (Nr. 3 der Erlasse). Für die Jahre 2026 und 2027 werden in den Erlassen Durchschnittswerte nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG für jeden Flugkilometer festgesetzt. Dabei werden zunächst die Fälle behandelt, in denen keine Beschränkungen im Reservierungsstatus bestehen (Buchstabe a der Erlasse). Bei einem Flug bis 4.000 km soll ein Durchschnittswert von 0,06 Euro je Flugkilometer (FKM) gelten, bei einem Flug von 4.001 bis 12.000 km von 0,06 - 0,03 x (FKM-4.000) / 8.000 und bei noch längeren Flügen ein Durchschnittswert von 0,03 Euro.

Nach den Erlassen ist jeder Flug gesondert zu bewerten. Die Zahl der Flugkilometer sei mit dem Wert anzusetzen, der der im Flugschein angegebenen Streckenführung entspricht. Nimmt der Arbeitgeber einen nicht vollständig ausgeflogenen Flugschein zurück, so sei die tatsächlich ausgeflogene Strecke zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Flugkilometerwerts seien die Beträge nur bis zur fünften Dezimalstelle anzu-

setzen. Die nach dem IATA-Tarif zulässigen Kinderermäßigungen seien entsprechend anzuwenden.

Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus mit dem Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein beträgt der Wert je Flugkilometer den Erlassen zufolge 60 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts. Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus ohne Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein betrage er 80 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts.

Der nach den Durchschnittswerten ermittelte Wert des Fluges sei um zehn Prozent zu erhöhen.

Mit den Durchschnittswerten können den Erlassen zufolge (Nr. 4) auch Flüge bewertet werden, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der kein Luftfahrtunternehmer ist, wenn der Arbeitgeber diesen Flug von einem Luftfahrtunternehmen erhalten hat und dieser Flug den genannten Beschränkungen im Reservierungsstatus unterliegt.

Von dem Wert nach der Nummer 2 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte abzuziehen. Von den Werten nach den Nummern 3 und 4 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte mit Ausnahme der weiterbelasteten Nebenkosten (zum Beispiel Flughafengebühren, Luftsicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuer) abzuziehen. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Absatz 3 EStG sei nicht abzuziehen.

Unter Luftfahrtunternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen fassen die Erlasse Unternehmen, denen die Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen im gewerblichen Luftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Staaten erteilt worden ist.

Bundesfinanzministerium, Veröffentlichung vom 05.11.2025

Familie und Kinder

Besserer Schutz von Kindern: Neue Regeln für Spielzeugsicherheit

Spielzeug wird im EU-Schnellwarnsystem am zweithäufigsten als gefährliches Verbraucherprodukt gemeldet. Neue Vorschriften sollen jetzt in der EU dafür sorgen, dass weniger unsicheres Spielzeug verkauft und Kinder besser vor den von Spielzeug ausgehenden Gefahren geschützt werden.

In der EU gebe es zwar einige der weltweit strengsten Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug - doch noch immer gelange gefährliches Spielzeug in Kinderhände, erläutert das Europäische Parlament. Die Abgeordneten bestätigten deshalb am 25.11.2025 die Einigung mit den Mitgliedstaaten auf neue Sicherheitsvorschriften für Spielzeug, die die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern besser schützen sollen. Mit dieser Aktualisierung der geltenden Richtlinie aus dem Jahr 2009 reagiert die EU darauf, dass zunehmend im Internet eingekauft wird (auch bei Nicht-EU-Anbietern) und immer häufiger Digitaltechnik zum Einsatz kommt. Für die Umsetzung der neuen Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten und die Industrie vier Jahre Zeit.

Nach den neuen Vorschriften wird das geltende Verbot krebszerzeugender und erbgenverändernder sowie fortpflanzungsgefährdender Stoffe auf Chemikalien ausgedehnt, die für Kinder besonders schädlich sind: Zum Beispiel Stoffe, die das Hormonsystem (endokrine Disruptoren) oder die Atemwege schädigen, und Chemikalien, die giftig für die Haut und andere Organe sind. Verboten ist künftig auch, vorsätzlich per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS beziehungsweise Ewigkeitschemikalien) und die gefährlichsten Arten von Bisphenolen zu verwenden. Ein Verbot gilt künftig außerdem für allergene Duftstoffe in Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und in Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Bevor Hersteller ein Spielzeug auf den Markt bringen, müssen sie künftig eine Sicherheitsbewertung aller möglichen Risiken durchführen, darunter chemische, physikalische, mechanische und elektrische Gefahren. Bei der Bewertung müssen auch Entflammbarkeit, Hygiene und Radioaktivität des jeweiligen Spielzeugs geprüft werden sowie Aspekte, bei denen Kinder besonders anfällig beziehungsweise schutzbedürftig sind. Beispielsweise sollten Hersteller bei digitalem Spielzeug gegebenenfalls gewährleisten, dass keine Gefahr für die geistige Gesundheit von Kindern ausgeht.

Die neuen Vorschriften sollen dank besserer Durchsetzung und effizienterer Zollkontrollen dafür sorgen, dass weniger unsicheres Spielzeug in die EU gelangt. Jedes Spielzeug muss über einen gut sichtbaren digitalen

Produktpass verfügen, der beweist, dass es den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entspricht. Der Produktpass soll für bessere Rückverfolgbarkeit von Spielzeug sowie für einfachere und effizientere Marktüberwachung und Zollkontrollen sorgen. Verbrauchern soll er außerdem einfachen Zugang zu Sicherheitsinformationen und Warnhinweisen bieten, beispielsweise mithilfe eines QR-Codes.

Mit der Verordnung werden die Anforderungen an Wirtschaftsakteure (wie Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister) präzisiert und verschärft. So müssen zum Beispiel die Hersteller Warnhinweise in leicht verständlicher Sprache anbringen, und wenn sich zeigt, dass von einem Spielzeug Gefahr ausgeht, müssen sie Korrekturmaßnahmen ergreifen sowie Marktüberwachungsbehörden und Verbraucherschaft sofort darüber informieren.

Da immer mehr Spielzeug im Internet verkauft und beworben wird, müssen Online-Marktplätze ihre Plattformen so gestalten, dass die Verkäufer die CE-Kennzeichnungen, Sicherheitswarnungen und digitalen Produktpässe von Spielzeug anzeigen können. Spielzeuge, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, gelten nach dem Gesetz über digitale Dienste als "rechtswidrige Inhalte".

Die neuen Regeln treten laut EU-Parlament 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Europäisches Parlament, PM vom 25.11.2025

Steuerfreibetrag für volljährige Kinder: Nicht über deren 26. Lebensjahr hinaus

Für ihre volljährigen Kinder, die noch in Ausbildung sind, können EU-Beramte einen Steuerfreibetrag beanspruchen. Doch der Anspruch endet, wenn der Nachwuchs das 26. Lebensjahr vollendet hat. Gut also, wenn die Ausbildung da schon abgeschlossen ist.

Ein bei der EU-Kommission tätiger Beamter hatte Kinder, die studierten, obwohl sie schon über 26 Jahre alt waren. Er begehrte den Steuerfreibetrag. Doch die Kommission winkte ab: Der Freibetrag knüpfte an den Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder an. Diese gebe es aber höchstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr des Nachwuchses.

Der Beamte wollte nicht aufgeben und rief das Gericht der EU und dann den Europäischen Gerichtshof an. Ohne Erfolg. Beide Gerichte folgten der Argumentation der EU-Kommission.

Rechtlicher Hintergrund: Beamte der EU erhalten für jedes unterhaltsbe-



rechtierte Kind eine monatliche Kinderzulage. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gewährt. Auf begründeten Antrag wird sie bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Darüber hinaus erhalten Beamte für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Steuerfreibetrag. Zu diesem Zweck wird der doppelte Betrag der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27.11.2025, C-137/24 P

Kindergeld: Keine Gefahr der Mehrfachzahlung, wenn Anspruch des einen Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt

Der Anwendungsbereich des § 64 EStG, der verhindern soll, dass Kinder- geld an mehrere Berechtigte ausgezahlt wird, ist nicht eröffnet ist, wenn der Kindergeldanspruch eines Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Denn dann bestehe die Gefahr einer Mehrfachzahlung nicht, argumentiert das Finanzgericht (FG) Münster.

Geklagt hatte die Mutter eines Kindes, das nach der Trennung der Eltern zunächst in ihrem Haushalt lebte. Von Juli bis Dezember 2023 (Streitzeitraum) wechselte das Kind in den Haushalt seines Vaters. Dessen Antrag auf Gewährung von Kindergeld für den Streitzeitraum lehnte die Familienkasse 2024 bestandskräftig ab. Im Jahr 2025 hob sie sodann die Kindergeldfestsetzung gegenüber der Mutter auf. Die Begründung: Nach § 64 Absatz 1 EStG werde für jedes Kind nur einer Person Kindergeld ge- zahlt. Da der Vater das Kind in seinen Haushalt aufgenommen habe, sei er grundsätzlich vorrangig anspruchsberechtigt und schließe die Mutter von der Kindergeldzahlung aus.

Das FG Münster hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Bei leiblichen Kindern sei - im Gegensatz zu Kindern des Ehegatten oder Enkeln - die Haushaltsaufnahme eines Kindes keine Anspruchsvoraussetzung für einen Kindergeldanspruch. Treffen jedoch mehrere Ansprüche zusammen, werde das Kindergeld gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 EStG demjenigen Berechtigten gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufge- nommen habe. Dies solle eine Mehrfachzahlung verhindern (vgl. § 64 Absatz 1 EStG).

Im Streitfall sei der Anwendungsbereich des § 64 EStG jedoch nicht er- öffnet. Zwar habe der Vater das Kind ebenfalls in seinen Haushalt aufge- nommen. Er sei aber nicht Berechtigter im Sinne des § 64 EStG. Einem möglichen Anspruch des Kindesvaters stehe die bestandskräftige Ableh-

nung seines Antrags durch die Familienkasse entgegen. Selbst wenn die- se Ablehnung lediglich aus formalen Gründen erfolgt sei und dem Grunde nach ein Anspruch des Vaters für den Streitzeitraum bestanden habe, könne dies zu keinem anderen Ergebnis führen. § 64 Absatz 1 EStG solle eine Doppelzahlung von Kindergeld verhindern. Bei einer be- standskräftigen Ablehnung gegenüber einem Elternteil bestehe im Re- gelfall aber keine Gefahr einer Doppelzahlung.

FG Münster, Urteil vom 28.11.2025, 7 K 615/25 Kg, AO

Volljähriges Kind mit Behinderung: Sozialleistungen können Kindergeldanspruch aushebeln

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, dass ein volljähriges Kind beim Kindergeld berücksichtigt wird, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der BFH hat dazu entschieden, dass Sozialleistungen, die einem volljäh- rigen Kind mit Behinderung zufließen, grundsätzlich als finanzielle Mittel zu erfassen sind, die seine Fähigkeit zum Selbstunterhalt in diesem Sinne erhöhen. Laut Bundesfinanzhof gilt das auch für das frühere Arbeits- losengeld II (ALG II) und das Bürgergeld.

Nur ausnahmsweise seien Sozialleistungen nicht zu erfassen, nämlich dann, wenn sie zur Deckung des Lebensunterhalts nicht bestimmt oder nicht geeignet sind.

BFH, Urteil vom 25.09.2025, III R 20/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung:

implenity

Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)